



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 03.07.2014

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	112
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2014	112
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe	115
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe	116

Nachruf

Am 22.06.2014 verstarb

Herr Rudolf Bloch

Wir trauern um einen verdienten Mitarbeiter, der seit 2004 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Wertstoffhofaufseher tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Bloch für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Erich Findl
Personalratsvorsitzender

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 14.07.2014, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
Bestellung der weiteren Verbandsräte;
Änderung gemäß Antrag der ödp-Fraktion vom 18.06.2014
2. Vollzug der Verwaltungsgerichtsordnung;
Wahl der ehrenamtlichen Richter für Verwaltungsgerichte (§ 28 VwGO);
Amtsperiode 01.04.2015 bis 31.03.2020;
Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter durch den Landkreis Amberg-Sulzbach
3. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an die Gemeinde Freudenberg für die Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Freudenberg-Wutschdorf
4. Kreishaushalt 2013;
Genehmigung der über-/außerplanmäßigen Ausgaben
5. Vorlage der Jahresrechnung 2013 des Landkreises Amberg-Sulzbach
6. Erstellung des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts
7. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/30.06.2014

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekanntgemacht wird:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	84.161.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.955.000 €
ab.	

- (2) Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ für das Wirtschaftsjahr 2014 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

1. Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	612.900 €
in den Aufwendungen mit	625.850 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.994.500 €
2. Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“	
im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	175.200 €
in den Aufwendungen mit	278.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	102.880 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.700.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ sind nicht vorgesehen
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen „St. Johannes Klinik Auerbach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.943.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 36.264.267 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	778.976 €
Grundsteuer B	5.929.738 €
Gewerbsteuer	16.611.335 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	32.846.811 €
Umsatzsteuerbeteiligung	2.661.396 €
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisung 2013	<u>22.848.022 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	<u>81.676.278 €</u>

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 44,40 v.H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer	320 v.H.
------------------	----------

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und „St. Johannes Klinik Auerbach,“ sind nicht vorgesehen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2 i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO und Art. 18 Abs. 2 FAG erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 25.06.2014, Nr. ROP-SG12-1512.1-1-1-6, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 250, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 30.06.2014
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe

Aufgrund der §§ 10/17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs.1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen	mit	111.344,00 EUR
-----------------	-----	----------------

in den Aufwendungen	mit	105.170,00 EUR
---------------------	-----	----------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf		65.774,00 EUR
-----------------------------------	--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage sind nicht vorgesehen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes sind in Höhe von 18.000,00 EUR vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

§ 6

entfällt

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in kraft.

Kümmersbruck-Penkhof, 26.03.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
gez.

R. Gaßner

1. Vorstandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe in Kümmerbruck, Schulstr. 37 – Rathaus – Zimmer 34 – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kümmerbruck, 12.06.2014
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
 gez.
 R. Gaßner
 Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.05.2014 (GVBl S. 366) und gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.06.2014 die folgende

Satzung**§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten Sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 220,00 EUR. Zusätzlich zu seiner Pauschalentschädigung erhält er für alle anfallenden Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 70,00 EUR. Zusätzlich zu seiner Pauschalentschädigung erhält er für alle anfallenden Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich nachträglich ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 10.06.2014 in Kraft.

Ammerthal, 07.Juni 2014
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Sigl-Sigras-Gruppe
gez.
Andreas Lindner
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung liegt beim Geschäftsführer des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe in Ammerthal, Wolfgangstraße 31, zur Einsicht bereit.